



Der Präsident

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
c/o Herrn MR Dr. Franz Einfalt

Stubenring 1
A - 1010 Wien

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, am 16. Juli 2007, GZ 132-6/07

**Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikergesetz 1993 geändert wird,
Ihre GZ BMWA-91.511/0007-I/3/2007**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK) erlaubt sich zum gegenständlichen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikergesetz 1993 geändert werden soll, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die BAIK begrüßt die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - RL 2005/36/EG - (idF BA-RL), die sowohl eine Liberalisierung als auch eine eindeutige Klarstellung bezüglich des erforderlichen Qualifikationsniveaus beinhalten. In diesem Zusammenhang ersucht die BAIK das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit um Unterstützung dahingehend, dass im Gegenzug zur in Österreich nunmehr sehr weitgehenden Liberalisierung der Berufszugang für österreichischen Architekten und Ingenieurkonsulenten in den anderen EU-Mitgliedsstaaten gleichermaßen erleichtert wird.

A) Umsetzung der BA-RL:

1.1. Dienstleistungserbringung

§ 30 Abs 2 Z 5: Zuverlässigkeit

Die BAIK regt an, dass zur näheren Erklärung, welche Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit vorliegen müssen, auch hier ein Verweis auf § 5 Abs. 2 ZTG analog zu den Bestimmungen in den §§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1 des Entwurfs erfolgt.

Unterwerfung der Dienstleistungserbringer unter die Standesregeln

Die BAIK spricht sich für die Aufnahme einer entsprechenden Regelung aus, wonach die Dienstleistungserbringer auch den Standesregeln unterliegen.

1.2. Niederlassung

§ 33 ff ZTG: Anerkennungsbedingungen

Die BAIK ersucht um Übernahme der Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 BA-RL in das ZTG, wonach die Berufsausübung gestattet werden muss, wenn der Antragsteller seinen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat (siehe entsprechende Regelung in § 30 Abs. 2 Z. 4 ZTG).

1.3 weitere Punkte betreffend Umsetzung der BA-RL

Authentizitätsbestätigung von Ingenieurkonsulenten und Architekten im Niederlassungsverfahren (gem. Art. 50 Abs. 2 BA-RL)

Die BAIK fordert eine gesetzliche Verankerung, dass die zuständige Behörde des Aufnahmestaates von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes bei berechtigten Zweifeln eine Bestätigung über die Authentizität der ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen kann. Zusätzlich soll die Behörde des Herkunftslandes bei Architekten bestätigen, dass der Antragsteller die Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt.

Führen der Ausbildungsnachweise – verpflichtende zusätzliche Angaben (Art. 54 BA-RL)

Die BAIK spricht sich dafür aus, dass Regelungen vorgesehen werden, dass neben der Ausbildungsbezeichnung auch der Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses aufgeführt werden, die bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat. Weiters ist vorzusehen, dass in den Fällen in denen die Ausbildungsbezeichnung des Herkunftslandes mit der österreichischen Bezeichnung verwechselt werden kann, die in Österreich eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt und welche der Antragsteller aber nicht erworben hat, der Antragsteller seine im Herkunftslandes gültige Ausbildungsbezeichnung in einer festgelegten Form verwenden muss.

B) Sonstige Änderungen

§ 8 Abs. 1 ZTG

Die BAIK begrüßt ausdrücklich die Regelung, wonach der Praxiserwerb nicht mehr nur ausschließlich hauptberuflich, sondern auch im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung erfolgen kann. Die BAIK hält jedoch die Einschränkung, wonach Praxiszeiten nicht angerechnet werden, die die halbe Normalarbeitszeit unterschreiten, für nicht erforderlich.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und verbleibt

